

Nummer			Seite
55/2018	Kreis Gütersloh	Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	3139
56/2018	Kreis Gütersloh	Sitzung des Kreistages Gütersloh am 26.11.2018	3142
57/2018	Kreis Gütersloh	Allgemeinverfügung - Nachweisführung bei nicht gefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen aus Bau- und Handwerkstätigkeit	3143

55/2018 Kreis Gütersloh

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Antragstellerin Tönnies Lebensmittel GmbH & Co. KG, In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück beantragte am 05.10.2016 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Betriebs einer

Schlachthanlage.

Die Kapazität der Schlachthanlage soll auf 3.500 t Lebendgewicht pro Tag erhöht werden. Bauliche Maßnahmen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Standort der Anlage:

Adresse: In der Mark 2, Rheda-Wiedenbrück
Gemarkung: Nordrheda-Ems
Flur: 12
Flurstück: 122

Die v. g. Anlage ist der Ziffer 7.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Ein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen, wurde nicht gestellt.

Vom 15.05. bis 14.06.2017 wurde der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt, die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet erfolgte vom 05.07. bis zum 04.08.2017. Am 12.07.2017 fand ein öffentlicher Erörterungstermin statt.

Für die v. g. Anlage ist nach den Ziffern 7.13.1 Buchstabe A der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Da die Unterlagen am 09.05.2017 komplett und nachvollziehbar vorlagen, konnte mit der Vorprüfung des Einzelfalls vor dem 16.05.2017 begonnen werden. Das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht wird daher nach den Vorschriften des UVP in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, durchgeführt.

Der Prüfung des Einzelfalls lagen „Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG“ der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 24.09.2018 zugrunde. Außerdem wurden Gutachten zu den Geruchsemissionen und –immissionen (TÜV NORD Umweltschutz), zu den Schallimmissionen (DEKRA Automobil GmbH) und zur Relevanz von Bioaerosolen (TÜV NORD Umweltschutz) vorgelegt.

Wasserverbrauch und Abwasserbehandlung:

Der Wasserverbrauch und damit auch der Anfall von Abwasser nehmen proportional zur Steigerung der Schlachtkapazität zu. Der Wasserversorger sichert zu, dass die Versorgung mit Wasser gewährleistet ist. Die Behandlung des Abwassers in der Kläranlage der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist laut Aussage der zuständigen Behörden und des Eigenbetriebs Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter der Maßgabe gesichert, dass die jährliche Schmutzfracht nicht zunimmt. Laut Firma Tönnies sind die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben. Eine entsprechende Auflage wird Bestandteil der Genehmigung. Zur Wassergüte werden vom Klärwerksbetreiber und der zuständigen Überwachungsbehörde, der Bezirksregierung Detmold, keine weiteren Anforderungen vorgetragen.

Die Begutachtung der von der GNU vorgelegten Probenahmen durch die Ruhr-Universität Bochum belegt eine grundsätzliche Belastung der Ems mit multiresistenten Keimen sowohl im Bereich der Einleitung der gereinigten Produktionsabwässer über das städtische Klärwerk als auch 7 km vor dem Einleitungsbereich. Somit kann laut der beteiligten unteren Wasserbehörde die vorgefundene Belastung nicht ursächlich auf den Betrieb zurückgeführt werden. Die Erkenntnisse der Abteilungen Gesundheit und Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung führten zu keiner anderen Beurteilung. Es ist als ein grundsätzliches bundesweites Problem in der Fläche zu sehen, das schon am 13.03.2018 im Umweltausschuss des Kreises Gütersloh behandelt wurde.

Abfallerzeugung:

Die Abfallmenge wird entsprechend der Menge an geschlachteten Tieren zunehmen. Die Art der anfallenden Abfälle - Einstreu, Magen- und Darminhalte, Kadaver und Abfälle aus der Abwasservorbehandlung (Siebtrommeln, Fettabscheider) - ändert sich nicht. Die anfallenden Abfälle werden weiterhin ordnungsgemäß entsorgt.

Gerüche:

Bestandteil des Geruchsgutachtens der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 27.08.2018, Auftrags-Nr. 8000 666835 / 218IPG086, ist der Vergleich der Prognose von 2010, die Grundlage für die letzte Genehmigung vom 28.10.2010 war, und der Geruchsüberprüfungen in den Jahren 2014 und 2015, die Hinweise auf Überschreitung der Geruchsimmisionswerte an einzelnen Immissionsorten gaben. Der wesentliche Unterschied bestand darin, dass die Fritteusen und die Bluttrocknung 2010 als Geruchsquellen nicht bekannt bzw. noch nicht vorhanden waren.

Im Ergebnis wurden diese Geruchsquellen und einige kleinere Emissionsquellen (Konfiskathalle, Abholung der Magen- und Darminhalte) zusätzlich berücksichtigt. Aufgrund der Ergebnisse der Begehungen wurden zwischenzeitlich einige technische Überprüfungen und Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt. Die Emissionsansätze (hochgerechnet auf die erhöhte Kapazität) und die Ausbreitungsmodelle konnten auf dieser Basis aus der Prognose 2010 übernommen werden.

Zusätzlich wurden seit der Fassung des Gutachtens vom Dezember 2017 die Auslegungshinweise des länderübergreifenden GIRL-Expertengremiums „Zweifelsfragen zur GIRL“ vom August 2017 berücksichtigt, nach denen beim Zusammentreffen von industriellen und landwirtschaftlichen Gerüchen im Dorfgebiet und im Außenbereich ein Mischwert zu bilden ist.

Unter der Voraussetzung, dass die Emissionen der Fritteusen im benachbarten fleischverarbeitenden Betrieb der Fa. Tönnies weitestgehend gemindert werden, werden an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der GIRL eingehalten.

Es ist nicht mit erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen zu rechnen.

Lärm:

Die von dem Vorhaben verursachten Geräuschimmissionen wurden im Schallgutachten der DEKRA Automobil GmbH vom 27.04.2017, Bericht Nr. 21486/A26695/553004733-B02-1, untersucht.

Am Tag werden sowohl die Immissionskontingente, die aus den im Bebauungsplan vorgegebenen Lärmemissionskontingenten für jeden Immissionsort ermittelt wurden, als auch die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten deutlich unterschritten.

Zur Nachtzeit werden die Lärmimmissionskontingente und die Richtwerte an fast allen Immissionsorten unterschritten bzw. eingehalten. An drei weit vom Betrieb entfernten Immissionsorten werden die Lärmimmissionskontingente überschritten. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden gemäß den Vorgaben des geltenden Bebauungsplanes, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung, eingehalten, so dass die Ausnahmeregelung des Planes anwendbar ist. Somit verhält sich das Vorhaben auch unter dem Aspekt der Lärmentwicklung plankonform.

Mit erheblichen Geräuschbelästigungen ist nicht zu rechnen.

Bioaerosole:

Es liegt eine gutachterliche Stellungnahme zu Bioaerosolen vor, in der die mögliche Entstehung und die Verhinderung von Bioaerosolemissionen im Schlachthof betrachtet wird:

Gutachtliche Stellungnahme des TÜV Nord Umweltschutz vom 19.09.2017, Auftrags-Nr. 8000 706 470 /215UBP143 und 8000 706 631 / 216IPG130.

Der Wartestall und die Schlachthanlage werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert. So können kaum Emissionen an Bioaerosolen entstehen, die an Staub gebunden sind. Zudem wird die Abluft aus dem Wartestall und der unreinen Seite der Schlachtung abgesaugt und der Abluftreinigung zugeführt (Biotropfkörper bzw. Oxytec-Anlage).

Gesundheitsgefahren durch Bioaerosole sind daher nicht zu befürchten.

Die Belastbarkeit der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UVPG (alt), insbesondere des Schutzgutes Mensch, wird durch das o.g. Vorhaben nicht weiter beansprucht.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 3e i.V.m. § 3c UVPG (alt) entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG (alt) öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2-04438-16-43

Datum: 16.11.2018

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Strasse 140

33334 Gütersloh

Tel.: 05241/85- 1958

56/2018 Kreis Gütersloh

Sitzung des Kreistages Gütersloh am 26.11.2018

Der Kreistag des Kreises Gütersloh ist zu seiner nächsten Sitzung am Montag, dem 26.11.2018, 16:00 Uhr, im Sitzungssaal des Kreishauses Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, Gütersloh, eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 02.07.2018
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Bericht zur Beschlußumsetzung
4. Einbringung des Entwurfs des Kreishaushaltes 2019
5. Verabschiedung der Europa-Erklärung Kreis Gütersloh
 - Antrag der Gruppe DIE LINKE vom 18.09.2018
 - Antrag der AfD-Gruppe vom 30.10.2018
6. Neubauten am Kreishausstandort Gütersloh
 - Raumkonzept für den ergänzenden Neubau
7. Prüfung und Beschluss des Gesamtabchlusses 2016 sowie Entlastung des Landrates
8. Prüfung und Beschluss des Jahresabschlusses 2017 sowie Entlastung des Landrates
9. Finanzielle Unterstützung zur Instandsetzung der Güterverkehrsstrecke Versmold - Ibbenbüren (Lappwaldbahn)
10. Einrichtung des Bildungsganges "Berufliches Gymnasium für Gestaltung" zum 01.08.2019 am Reckenberg-Berufskolleg
11. Errichtung des Bildungsganges "Fachschiule für Sozialwesen - Fachrichtung Heilerziehungspflege" zum 01.08.2019 am Reckenberg-Berufskolleg
12. Verabschiedung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Kopernikuschiule und die Hermann-Hesse-Schiule, Förderschulen für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Sekundarstufe I
13. Übertragung des Betriebes eines Recyclinghofes in Schloß Holte-Stukenbrock auf den Kreis Gütersloh
14. Änderung der Entgelte und der Entgeltordnungen der GEG GmbH
15. Ersatzwahlen zum Gesundheitsausschuss
16. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

17. Auftragsvergaben
- 17.1 Beschaffung der Leitstellentechnik einschließlich Wartung für den Neubau der Kreisleitstelle Gütersloh
18. Mitteilungen und Anfragen

Gütersloh, 15.11.2018

gez. Adenauer
Landrat

57/2018 Kreis Gütersloh

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

Nachweisführung bei nicht gefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen aus Bau- und Handwerkstätigkeit

Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von POP-haltigen Abfällen (POP: persistente organische Schadstoffe) haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nachzuweisen. Im Rahmen der eigenen Tätigkeit eines Bau- oder Handwerksbetriebes (nachfolgend: Dienstleister) können nicht gefährliche HBCD-haltige Dämmstoffe (HBCD: Hexabromcycloodekan) in Nordrhein-Westfalen anfallen und anschließend auch in Nordrhein-Westfalen entsorgt werden.

Im Hinblick auf die Pflichten zur Nachweisführung bei Baumaßnahmen wird auf Erlass IV-3-111.20.2 vom 26.03.2012 des MKULNV hingewiesen. Im Regelfall gilt, dass der Dienstleister als Abfallerzeuger anzusehen ist und die entsprechenden Pflichten zur Nachweisführung zu erfüllen hat. Der Auftraggeber (Bauherr) ist nur dann als Abfallerzeuger mit den entsprechenden Pflichten zur Nachweisführung anzusehen, wenn das Unternehmen, das die Abbruch-/Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen durchführt, durch konkrete vertragliche Ausgestaltung in besonderer Weise gebunden und detailliert der Weisungsgewalt des Auftraggebers (Bauherrn) unterworfen ist.

Für die Entsorgung sind folgende Vorgehensweisen möglich:

1. Holsystem

Die Abfälle werden auf der Baustelle von einem dazu befugten Einsammler (z.B. Containerdienst) mit einem elektronischen Sammelentsorgungsnachweis und elektronischen Begleitscheinen abgeholt (Holsystem, entsprechend der §§ 9 ff. und 13 NachwV).

Der Dienstleister bzw. in Ausnahmefällen dessen Auftraggeber erhält bei Abholung einen Übernahmeschein in Papierform als Beleg (entsprechend § 12 in Verbindung mit § 21 NachwV).

2. Bringsystem

2.1 Mit Entsorgungsnachweis und Begleitschein

Der Dienstleister bzw. sein Auftraggeber führt einen elektronischen Entsorgungsnachweis sowie elektronische Begleitscheine (entsprechend der §§ 3 ff. und 10 ff. NachwV). Soweit der Dienstleister Besitzer der bei seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle wird, hat er die gleichen Pflichten zur Nachweisführung wie sein Auftraggeber als Abfallerzeuger. Im Ergebnis muss daher der erforderliche Nachweis von zumindest einem der Beteiligten geführt werden (vgl. Rdnr. 72 der Mitteilung 27 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA, Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren, Stand: 30.09.2009).

2.2 Ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein

Der Dienstleister befördert die Abfälle ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein selbst zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage (z.B. Zwischenlager, Vorbehandlungsanlage oder Verbrennungsanlage) oder zu seinem eigenen Betriebsgelände (Bringsystem). Dies ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass es sich um eine der nachfolgend genannten Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) handelt:

Monofraktion (wie HBCD-haltige Dämmstoffe aus Polystyrol (EPS und XPS) wie Styropordämmungen, auch in geringem Maß mit Anhaftungen wie Putz)	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
Baumischabfall und Verbundstoffe (Baumischabfall, der HBCD-haltige Dämmstoffe enthält, und Verbundstoffe wie Wärmeverbundsysteme mit HBCD-haltigen Dämmstoffen, EPS- oder XPS-haltige Wärmedämmstoffe mit PU-Kleber oder Bitumenbeschichtungen)	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen

* bedeutet gefährlicher Abfall

Es wird darauf hingewiesen, dass Dämmstoffe mit Bitumenbeschichtungen als Baumischabfall dem Abfallschlüssel 17 09 04 zuzuordnen sind, nicht dem Abfallschlüssel 17 03 02 „Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen“.

2.2.1 Beförderung direkt zur Entsorgungsanlage

Soweit der Dienstleister die in Ziff. 2.2 genannten HBCD-haltigen Abfälle direkt zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage transportiert, erfolgt dort die Nachweisführung analog zur Kleinmengenregelung gem. § 16 i. V. m. § 12 NachwV über das Erstellen von Übernahmescheinen. Die für die Kleinmengenregelung gem. § 2 Abs. 2 NachwV festgesetzte Tonnage in Höhe von 2 Tonnen pro Jahr findet keine Anwendung. Im Erzeugerfeld des Übernahmescheins sind die Daten der Anfallstelle / Baustelle unter Angabe der Erzeugernummer „ES0000000“, im Befördererfeld die Daten des Anlieferers / Dienstleisters, im Entsorgerfeld die Daten der Entsorgungsanlage und im Feld „Frei für Vermerke“ der Zusatz „Selbstanlieferung“ einzutragen.

2.2.2 Beförderung mit Zwischenlagerung auf eigenem Betriebsgelände

Der Dienstleister darf die in Ziff. 2.2 genannten HBCD-haltigen Abfälle nur dann ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein zu seinem eigenen Betriebsgelände transportieren, wenn die Abfallmenge pro Abfallart und Baustelle maximal 2 Tonnen beträgt. Die Nachweisführung erfolgt analog zu Ziffer 2.2.1. Im Entsorgerfeld ist jedoch das Betriebsgelände des Dienstleisters einzutragen.

Er muss sicherstellen, dass die zeitweilige Lagerung der Abfälle auf dem Betriebsgelände im Einklang mit den immissionsschutzrechtlichen, baurechtlichen, wasserrechtlichen, brandschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen erfolgt und dass die ggf. erforderlichen Genehmigungen vorliegen (Hinweis: Dies ist mit der jeweils zuständigen Behörde zu klären).

- Die spätere Beförderung der Abfälle zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage hat grundsätzlich durch einen Einsammler auf der Grundlage gültiger Sammelentsorgungsnachweise und Begleitscheine zu erfolgen (Holsystem ab Betriebsgelände, entsprechend §§ 9 ff. und § 13 NachwV). Der Dienstleister erhält bei jeder Abholung einen Übernahmeschein in Papierform (entsprechend § 12 NachwV).
- Alternativ hierzu kann der Dienstleister die Abfälle selbst vom eigenen Betriebsgelände zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage bringen (Bringsystem ab Betriebsgelände). In diesem Fall erfolgt die Nachweisführung gemäß Ziff. 2.2.1, wobei jedoch die ursprünglichen Anfallstellen (Baustellen) nicht im Vermerkefeld des Übernahmescheins angegeben werden müssen. Sowohl im Falle von Ziff. 2.2.1 als auch im Falle von Ziff. 2.2.2 hat der Dienstleister seinem Auftraggeber den Abtransport der Abfälle von der Baustelle mittels der Vorlage einer Kopie des Übernahmescheins zu bescheinigen.

- 2.3 Die Beteiligten haben die in Ziff. 2.2 genannten und für sie bestimmten elektronischen Nachweisdokumente oder papiergebundenen Übernahmescheine in ihr abfallrechtliches Register einzustellen (§ 5 Abs. 1 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit §§ 24 und 25 NachwV); falls ein elektronisches Register geführt wird sind die papiergebundenen Übernahmescheine in das elektronische Register einzugeben. Hinweis: Private Haushaltungen sind nicht registerpflichtig.
- 2.4 Soweit für Abfalltransporte durch den Dienstleister nach den §§ 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht besteht, bleibt diese von der vorliegenden Allgemeinverfügung unberührt. Gleiches gilt für ggf. bestehende Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften.

Nebenbestimmungen:

1. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung zugelassene Abweichung vom Nachweisverfahren kann jederzeit, auch nur gegenüber einzelnen Nachweispflichtigen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen (z.B. Bedingungen oder Auflagen) versehen werden, insbesondere bei einer Änderung der Vorschriften zur (elektronischen) Nachweis- und Registerführung oder bei Verstößen der nachweispflichtigen Personen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen einen zur Nachweisführung Verpflichteten von der Nachweisführung ganz oder für einzelne Abfallarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

Im Rahmen der Tätigkeit von Dienstleistern fallen häufig nicht gefährliche HBCD-haltige Dämmstoffe an. Oftmals handelt es sich um kleinere Abfallmengen, die im Rahmen des Baustellenverkehrs beim Kunden mitgenommen und entweder direkt zu einer Entsorgungsanlage verbracht werden oder aber auf dem Betriebsgelände des Dienstleisters zur weitergehenden Entsorgung bereitgestellt werden. In beiden Fällen sind gemäß § 4 Abs. 1 POP- Abfall-ÜberwV grundsätzlich elektronische (Sammel-)Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Allerdings wird dies häufig als unverhältnismäßig angesehen. Die Alternative, nämlich die Auftraggeber auf die Abholung durch gewerbliche Entsorgungsunternehmen zu verweisen, bedeutet für viele Auftraggeber einen großen Aufwand und ist mit hohen Zusatzkosten verbunden. Zudem wäre dies vor allem bei nur geringen Abfallmengen (z.B. wenigen Dämmplatten, die im Rahmen einer Dachreparatur anfallen) kaum zumutbar. Vor diesem Hintergrund wird für die genannte Fallkonstellation durch Ziff. 2.2 eine teilweise Befreiung von der Nachweispflicht (nicht auch von der Registerpflicht) erteilt.

Bei Anlieferung der in Ziff. 2.2 genannten HBCD-haltigen Abfälle an eine Entsorgungsanlage erhält der Dienstleister gem. § 16 i. V. m. § 12 NachwV einen Übernahmeschein.

Eine Alternative zu dieser teilweisen Befreiung von der Nachweispflicht würde darin bestehen, dass der Betreiber der Entsorgungsanlage gem. § 9 und § 13 NachwV einen Sammelentsorgungsnachweis und einen Begleitschein ausstellt und sich als fiktiven Beförderer mit Beförderernummer einträgt.

Im Zusammenhang mit der Anlieferung von Kleinmengen an Entsorgungsanlagen wurden in Nordrhein-Westfalen bei diesem Vorgehen schlechte Erfahrungen gemacht. Weitere Gründe, die gegen diese Alternative sprechen, sind die Tatsache, dass die Sammelentsorgungsnachweise nicht im privilegierten Verfahren

gem. § 7 NachwV durch den Entsorger bestätigt werden können und der insgesamt höhere bürokratische Aufwand.

Als akzeptabler Nachteil der gewählten teilweisen Befreiung von der Nachweispflicht ist zu nennen, dass eine Überwachung durch die Behörde nur mittels Einsicht in das beim Entsorger geführte Register möglich ist, nicht jedoch durch direkte Kontrolle über ASYS.

Die Befreiung gilt nur unter den in Ziff. 2.2 genannten Voraussetzungen. Dies betrifft insbesondere die dort genannten Abfallarten und die für den Transport auf das Betriebsgelände des Dienstleisters geltende Mengengrenze.

Soweit die Befreiung greift, wird im Übrigen die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle über die Register der Beteiligten (entsprechend §§ 24 bis 25 NachwV) belegt.

Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden
oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Kreis Gütersloh

Der Landrat

gez. Adenauer

Gütersloh, den 29.10.2018

Sven-Georg Adenauer

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung über die Nachweisführung bei nicht gefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.